

erlangt hätten, in einem späteren, sonst buchstäblich übereinstimmenden Dokumente weggeblieben sein sollten. Obendrein machen andere Zeugnisse es ganz unwahrscheinlich, dass der Bischof von Eichstätt die erwähnte höhere Gerichtsbarkeit in irgend nennenswerter Ausdehnung damals besessen hätte. Allerdings ist in der Verleihung des Dorfes Zell mit dem Schlosse Altenburg durch K. Heinrich VII.¹ nur vom Dorfgerichte die Rede, und in einer späteren Entscheidung des königlichen Landrichters Konrad von Haslach² sind es nur dieselben Dorfgerichte, die der stiftischen Gerichtsgewalt unterstehen, mit Ausnahme der drei Sachen 'umb diube, notnunft und umb totschlege', die ausdrücklich dem (königlichen) Landgericht vorbehalten werden³. Während also hier in den Dorfgerichten tatsächlich die bischöfliche Gewalt sich nur auf die niederen Sachen erstreckte, scheint sie in den Städten gleichzeitig in grösserem Umfange auch der höheren Gerichtsbarkeit sich bemächtigt zu haben. Darauf liesse vielleicht eine andere landrichterliche Entscheidung schliessen, laut welcher 'man in sein stat ze Eystet noch in andern seinen gepannen steten icht rihten sullen, die weil man reht darinne den clagern tût'⁴. Hiernach blieb die 'Lantschranne', d. i. das königliche Landgericht, nur Berufungsinstanz im Falle der Rechtsverweigerung vor des Bischofs Gerichten. In Wirklichkeit aber war die Zahl der 'gebannten' Städte des Bischofs doch weit geringer als es nach dem eben zitierten Spruch und nach der hochtönenden Verleihung von 1305 den Anschein hat. Aus einer ebenfalls von uns zuerst gedruckten Urkunde K. Heinrichs VII.⁵ erfahren wir, dass im Jahre 1309 ausser den Bewohnern von Eichstätt nur noch die von Berching (a. d. Sulz und am Ludwigskanal) den Vorzug genossen, ausschliesslich vor des Bichofs Gerichte sich zu verantworten, es sei denn im Falle der Rechtsverweigerung. Noch im Jahre 1354 wird dasselbe Recht, das also auch damals keineswegs allgemeine Geltung innerhalb des Sprengels besass, der Stadt und dem Schlosse Mörsnheim (oberhalb Eichstätt rechts der Altmühl) besonders verliehen⁶.

1) 1311 Aug. 22 vor Brescia, Anhang n. 8. 2) 1316 Nov. 15 Dietfurt, Anhang n. 18. 3) In der Schenkungsurkunde des Grafen Gebhard von Hirschberg für Stift Eichstätt, 1304 Sept. 8 Mühlbach bei Dietfurt, wird ausdrücklich das Landgericht ausgenommen und dem Oberlehns Herrn vorbehalten, Kopialbuch fol. LIIII sq.; Falckenstein p. 124 sq. 4) 1316 Okt. 29 o. Ö., Kopialbuch fol. CVII', Falckenstein p. 160. 5) 1309 Juli 18 Rotenburg, Anhang n. 5. 6) 1354 Juni 24